

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

11. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 19. Mai 2005

Nr. 12

INHALT

Amtlicher Teil

Umlegungsverfahren Nr. 17 „Blaumeisenweg“	S. 45
Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren zum Antrag auf Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach: Inhaltlicher Ablauf	S. 46
Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung	S. 49
Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", hier: Satzungsbeschluss	S. 50

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 52
-----------------------------	-------

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Tönisvorst

Umlegungsverfahren Nr. 17 „Blaumeisenweg“

Der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Tönisvorst vom 13.05.2002

zu Ordnungsnummer 2
und vom 13.05.2005

zu Ordnungsnummer 1/2
aufgestellte Umlegungsplan ist für die Grundstücke

Gemarkung St. Tönis
Flur 14

Flurstücke 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2471
mit Ablauf des 13. Mai 2005 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan

festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein. Diese Bekanntmachung gemäß § 71 (2) BauGB wird im Tönisvorster Amtsblatt in der Ausgabe vom 19. Mai 2005 veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 19. Mai 2005 vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht in Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, Zimmer 38, gemäß § 217 Abs. 1 – 3 BauGB einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet.

Er soll die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 – Bundesgesetzblatt Teil 1 vom 03.09.1997 – und § 78 der Zivilprozessordnung – ZPO – (Anwaltszwang) wird hingewiesen.

Tönisvorst, den 13. Mai 2005

Der Vorsitzende:
gez. Rübo

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 12/S. 45

Bekanntmachung**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF**

Dezernat 59
Fischerstraße 2
40474 Düsseldorf

An die Einwohnerinnen und Einwohner**Antrag auf Planfeststellung gemäß § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach****Erörterung des Vorhabens**

Die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH hat bei mir den Ausbau des Verkehrslandeplatzes (VLP) Mönchengladbach mit einer neuen Start- und Landebahn von 2.320 m Länge zuzüglich jeweils 60 m befestigter Freifläche vor Bahnbeginn und einer Bahnbreite von 45 m beantragt. Diese Bahn soll nördlich der vorhandenen 1.200 m langen Start- und Landebahn errichtet werden. Hierfür ist gemäß §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz – LuftVG – ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Im Rahmen des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens findet die Erörterung der erhobenen privaten Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange statt ab

Montag, den 30.05.2005

im Stadion im Borussia Park
Hennes-Weisweiler-Allee 1
41179 Mönchengladbach

Beginn **10.00 Uhr**, Einlass ab 9.00 Uhr.

Im gesamten Erörterungszeitraum wird jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags im VIP- Bereich des Mönchengladbacher Borussia- Stadions erörtert.

Einlass ist jeweils ab 9.00 Uhr, die Veranstaltung beginnt an allen Erörterungstagen um 10.00 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr. Von 13.00 bis 14.00 Uhr und von 16.30 bis 17.00 Uhr sind Veranstaltungspausen vorgesehen. Mittwochs findet keine Erörterung statt.

In der 23. Kalenderwoche, d.h. vom 06.06. bis zum 10.06.05 wird die Erörterung aus Gründen eines Fußballländerspiels unterbrochen.

Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Reihenfolge der zu erörternden Belange ist dem beigefügten inhaltlichen Ablaufplan zu entnehmen. Die neben dem Veranstaltungsbeginn am 30.05.2005 genannten konkreten Termine bezeichnen die Anwesenheit der Gutachter zu den jeweiligen Sachthemen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Bezirksregierung Düsseldorf

-Dezernat 59 -

Im Auftrag
gez. Schäfer

Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren zum Antrag auf Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach
Inhaltlicher Ablauf

Datum	TOP	Thema
30.05.05 10.00 Uhr	1	Einführung
	2	Rechts- und Verfahrensfragen <ul style="list-style-type: none"> ○ Antragsunterlagen ○ Verfahrensrügen
	3	Bedarf, Alternativen und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens <ul style="list-style-type: none"> ○ Bedarf ○ Prognose ○ Alternativen ○ Luftverkehrskonzept ○ Wirtschaftliche Auswirkungen
13.06.05 10.15 Uhr	4	Flugsicherheit <ul style="list-style-type: none"> ○ Flugsicherheit allgemein und weitere Folgen ○ Koordination der Flugverkehre Düsseldorf/Mönchengladbach ○ Flugsicherheitsgutachten ○ Vogelschlaggutachten ○ Flugklimatologische Verhältnisse, Klimagutachten <p>Gutachter Herr Fricke für die FMG, anschließend Herr Nägeler für die Bürgerinitiativen Herr Faulenbach da Costa</p>
16.06.05 10.15 Uhr	5	Lärm <ul style="list-style-type: none"> ○ Fluglärm ○ allgemein ○ Lärmbelastung aus dem Betrieb des Flughafens Düsseldorf ○ Ortsbezogene Betroffenheit ○ Lärmphysik ○ Sonstige Lärmquellen ○ Vermeidung und Verminderung <p>Gutachter Herr Wölk für die FMG, anschließend Herr Beckers für die Bürgerinitiativen Herr Dr. Kühner</p>
	6	Schadstoffimmission <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Aussagen zur Immissionen-Vorbelastung ○ Gutachten zur Luftverunreinigung ○ Weitere Immissionen

<p>23.06.05 10.15 Uhr</p>	<p>7</p>	<p>Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Auswirkungen ○ Lärmmedizin ○ Schadstoffbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen <p>Gutachter Herr Dr. Hagemann für die FMG, anschließend Fr. Dr. Wildanger für die Bürgerinitiativen Herr Dr. Kühner</p>
	<p>8</p>	<p>Technische Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Kritik an der Vorhabensplanung ○ Ver- und Entsorgungseinrichtungen ○ Abwassertechnische Planung, Änderung des Generalentwässerungsplans ○ Baumaßnahmen ○ Baugrund und Erschütterung ○ Gewässerausbau, Gewässerverlegung technische Aspekte ○ Verkehrliche Anbindung
	<p>9</p>	<p>Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Aussagen ○ Untersuchungsgegenstand, -rahmen und –methoden ○ Schutzgut Mensch ○ Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere ○ Schutzgut Boden ○ Schutzgut Wasser ○ Schutzgut Klima ○ Schutzgut Landschaft und Erholung ○ Schutzgut Kultur und Sachgüter ○ Wechselwirkungen ○ Landschaftspflegerischer Begleitplan ○ FFH- und Vogelschutzrichtlinie
	<p>10</p>	<p>Finanzielle und andere individuelle Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wertminderung, Mietminderung und Nutzungseinschränkung des Eigentums ○ Einschränkung von Berufsausübung und Einschränkung für gewerbliche Betriebe ○ Einschränkung der Lebensqualität ○ Einwendungen zum Grunderwerb
	<p>11</p>	<p>Sonstige Stellungnahmen</p>
	<p>12</p>	<p>Verschiedenes</p>

Im gesamten Erörterungszeitraum wird jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags im VIP- Bereich des Mönchengladbacher Borussia- Stadions erörtert.

Einlass ist jeweils ab 9.00 Uhr,
die Veranstaltung beginnt an allen Erörterungstagen um
10.00 Uhr
und endet spätestens um 20.00 Uhr.
Von 13.00 bis 14.00 Uhr und von 16.30 bis 17.00 Uhr sind
Veranstaltungspausen vorgesehen.

Mittwochs findet keine Erörterung statt.

In der 23. Kalenderwoche, d.h. vom 06.06. bis zum 10.06.05 wird die Erörterung aus Gründen eines Fußballländerspiels unterbrochen.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 12/S. 46

Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung

Die an Herrn Karl-Heinz Kirch gerichtete Ausweisungsverfügung über die Aufhebung der Einweisung in die städtische Obdachlosenunterkunft St. Tönis, Nordring 153 in Tönisvorst vom 07.04.2005 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Herrn Karl-Heinz Kirch nicht ermittelt werden kann.

Die Ausweisungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, Hochstraße 28, Liegenschaftsamt, Zimmer 2a, 47918 Tönisvorst, eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Tönisvorster Amtsblatt als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Esser

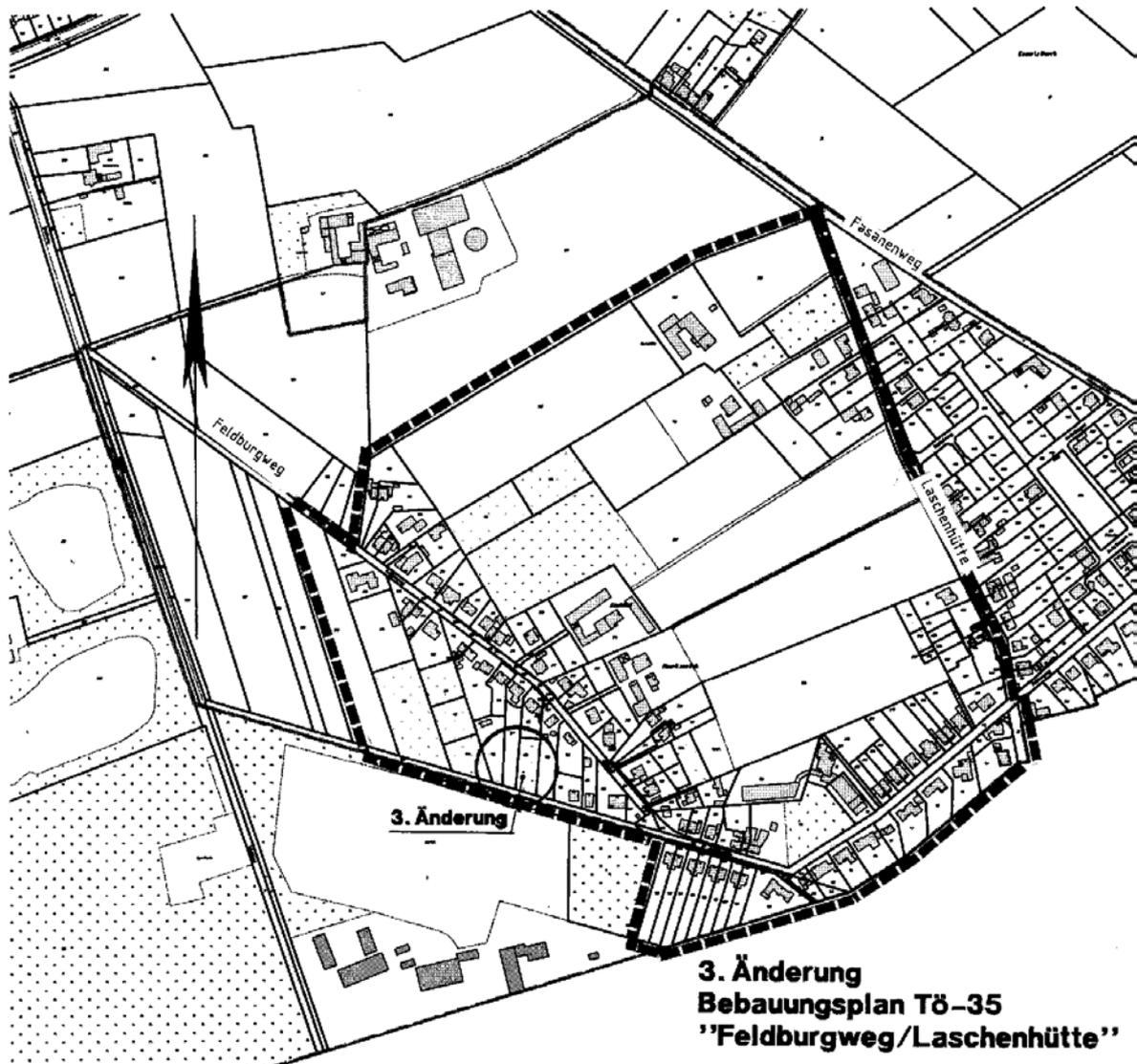
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 12/S. 49

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 12.05.2005 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Abgrenzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte"

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte" wird einschließlich Begründung beim städtischen Planungsamt im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 15 - 17, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 12.05.2005 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", Ort und Zeit, in der die 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte" zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeinde-

ordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.05.2005

gez. Schwarz
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 12/S. 50

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Dellstr. 41

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst